

Sie werden sich, meine Herren, aus dem Berichte überzeugen haben, daß diese Veränderungen keine tiefgreifenden sind, daß sie das System und den Gedankengang des Gesetzes als solchen nicht beeinflussen. Die Gesetzgebungsdeputation kann Ihnen mittheilen, daß die Königl. Staatsregierung, wie das bereits auf Seite 2 des Berichts erwähnt ist, ihre Zustimmung zu den Veränderungen, wie sie von der Deputation vorgeschlagen sind, gegeben hat. Ich glaube auch, vorbehaltlich einer Aeußerung der Königl. Staatsregierung hierüber, mittheilen zu können, daß auch die von der Deputation vorgeschlagene Abänderung des bis jetzt viel umstrittenen § 86 über den Waldschutz die Genehmigung der Königl. Staatsregierung inzwischen gefunden hat.

Ich kann mich im allgemeinen, vorbehaltlich weiterer Ausführungen je nach dem Laufe der Debatte, auf den Bericht als solchen und die in demselben gestellten Anträge beziehen. Ich habe aber, meine Herren, zu erwähnen, daß nach Schluß der Berathungen der Gesetzgebungsdeputation über den Entwurf noch verschiedene Petitionen zu dem Baugesetze eingegangen sind, welche in zwei, beziehentlich drei Nachtragsitzungen der Gesetzgebungsdeputation noch ihre Erledigung gefunden haben. Es sind das folgende: Die Petition des Vorstandes der Baugewerksinnung „Bauhütte“ in Zwickau vom 25. März 1900; des Vorstandes des Bezirksverbandes Sächsischer und Neufißcher Baugewerksinnungen vom 26. März 1900; weiter der Innung der Baumeister zu Leipzig (freie Innung) vom 21. März 1900 und endlich des Vorstandes des Allgemeinen Miethbewohnervereins Löbtau vom 21. März 1900. Diese an erster, zweiter und dritter Stelle erwähnten Petitionen haben übereinstimmend folgenden Inhalt, den ich glaube, Ihnen mit Rücksicht darauf, daß die Petitionen selbst nicht zur Bertheilung gekommen sind, doch hier vorlesen zu müssen. Sie schließen sich sämtlich an den von Berlin ausgegangenen Antrag des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister vom 8. März 1900 an. Diese Vorstellung lautet wie folgt:

„Wie kürzlich bekannt geworden ist, hat der Herr Staatssekretär des Innern Graf von Posadowski am 30. Juni 1898 an die Hohen Bundesregierungen ein Rundschreiben gerichtet, welches die Unfallverhütungsvorschriften, die bestehenden polizeilichen Schutzvorschriften, die Ueberwachung von Betrieben und die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern auf Bauten zum Gegenstande hatte.

Das hierdurch bekundete Bestreben, Maßnahmen zur thunlichsten Verminderung der Bauunfälle zu treffen, wird aus unteren Kreisen sympathisch begrüßt und werden die Organe der Berufsgenossenschaften auch ferner darauf hinwirken, bestehende Mängel in den

Unfallverhütungsvorschriften und in der Baukontrolle nach Möglichkeit zu beseitigen.

Bei verschiedenen höheren Verwaltungsbehörden in Preußen und anderen Bundesstaaten ist in Ausführung der nach dem eingangs bezeichneten Rundschreiben zu treffenden Maßnahmen das Bestreben hervorgetreten, zur Durchführung einer wirksameren Baukontrolle auch Kontrolleure aus den Reihen der Arbeiter heranzuziehen.

Gegen eine derartige Maßnahme muß jedoch seitens des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister namens aller Baugewerbetreibenden in Deutschland aus nachfolgenden Gründen entschieden Einspruch erhoben werden.

Die Kontrolle der Bauten durch Arbeiter ist eine sozialdemokratische Forderung, lediglich zu dem Zwecke aufgestellt, um unter der Flagge des Arbeiterschutzes den Einfluß der sozialdemokratischen Führer zu erweitern, unter dem Deckmantel der Arbeiterfürsorge dem zersetzenden Einflusse der Sozialdemokratie weitere Ausdehnung zu verschaffen und die Arbeitgeber in eine noch abhängigere Stellung von den Arbeitern zu drängen.

Dem bereits jetzt von den Arbeitern geübten Terrorismus auf den Bauten würde durch ein derartiges Zugeständniß einfach die behördliche Anerkennung zu theil werden und Veranlassung zur Herbeiführung immer unerträglicherer Zustände sein.

Bei den mit der Ausübung des Baugewerbes verknüpften vielfachen Gefahren wird es immer Bauunfälle geben; daß sie so zahlreich auftreten, wie dies zur Zeit der Fall ist, liegt aber weniger an der unzureichenden Kontrolle der Bauten, sondern hauptsächlich an der ungenügenden Qualität einer großen Zahl der Bauunternehmer, wie auch der Bauarbeiter selbst, ferner an der häufigen Ueberhastung der Bauausführung, selbst bei öffentlichen Bauten, sowie an der Leichfertigkeit der Arbeiter, welche durch die Aussicht auf Erlangung einer Rente bei eintretenden Unfällen nicht herabgemindert wird und ferner an dem zu häufigen Genuß geistiger Getränke während der Arbeitszeit.

Daß gegenwärtig einer großen Zahl der Unternehmer im Baugewerbe die erforderliche Qualifikation zur selbständigen Ausübung des Gewerbes abgeht, ist den Hohen Bundesregierungen und Behörden aus zahlreichen Vorstellungen des Innungsverbandes und anderer Kreise auf Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe hinreichend bekannt. Diese Thatsache ist auch seitens der Regierungsvertreter und der Landesvertretungen, vielfach als bestehend anerkannt worden. Ehe der Befähigungsnachweis für das Baugewerbe nicht eingeführt ist, werden auch die Unfälle im Baugewerbe eine wesentliche Verringerung nicht erfahren. — Eine ebenso ungenügende Ausbildung wie bei den Bauunternehmern ist auch bei den Bauarbeitern vorhanden. Der Bauunternehmer ist bei den jetzigen Verhältnissen für die geringe Qualität des Bauarbeiters nicht verantwortlich zu machen. Selbst das Mittel der Auswahl unter den Arbeitern ist durch